Einleitung

Die Insolvenzordnung (InsO) und ihr Einführungsgesetz (EGInsO) traten am 1.1.1999 vollständig in Kraft (§ 335 InsO, Art 110 Abs 1 EGInsO). Sie haben das frühere InsR abgelöst: die Konkursordnung von 1877 (KO), die Vergleichsordnung von 1935 (VerglO) und die Gesamtvollstreckungsordnung (GesO) idF von 1991 (Art 2 EGInsO). Für Verf, die seit ihrem Inkrafttreten beantragt worden sind, gilt ausschließlich die InsO (Art 104 EGInsO), mit einer Einschränkung der Anfechtbarkeit zurückliegender Rechtshandlungen (Art 106 EGInsO).

Die InsO ist das Erg einer großangelegten **Reform**. Der Bundesjustizminister setzte 1978 die **Kommission für InsR** ein mit dem Auftrag, die Gesetzgebung für eine umfassende Reform vorzubereiten. Mitglieder der Kommission waren Vertreter der Justiz, der Anwaltschaft, der zuständigen Bundes- und Landesministerien, der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Wissenschaft. Die Kommission zog ihrerseits SV und ständige Berater heran. Sie legte ihre Erg 1985 und 1986 in zwei Berichten vor: Erster Bericht der Kommission für InsR, hrsg vom BMJ, 1985; Zweiter Bericht der Kommission für InsR, hrsg vom BMJ, 1986.

Das BMJ verarbeitete die Kommissionsvorschläge und die zwischenzeitliche Diskussion in einem **DiskE** (1988, mit "Ergänzungen" im Juni 1989). Ihm folgte im November 1989 ein **RefE**, ergänzt durch den RefE eines EG zur InsO (1990). Im Frühjahr 1992 wurde der **RegE** einer Insolvenzordnung (InsO), im November 1992 der **RegE** des EG zur Insolvenzordnung (EGInsO) in die **parlamentarische Beratung** gegeben: BT-Drucks 12/2443 (RegE InsO) und BT-Drucks 12/3803 (RegE EGInsO), beide mit den Stellungnahmen des BR und den Gegenäußerungen der BReg.

Im **BTag** erarbeitete der **RAussch** eine ausf begründete BeschlEmpfehlung,² der das **Plenum** mit Beschl v 21.4.1994 folgte.³ Im Vermittlungsverfahren mit dem **BR** wurde das Inkrafttreten auf den 1.1.1999 hinausgeschoben; dadurch sollte den Ländern genug Zeit für die nötigen Umstellungen in der Justiz gegeben werden.

Der **Reformbedarf** ergab sich äußerlich aus der Tatsache, dass nach dem bisherigen Recht für ungefähr drei Viertel aller Ins ein InsVerf nicht durchgeführt werden konnte, weil die Masse nicht einmal für die Deckung der durch das Verf entstehenden Kosten und Verbindlichkeiten ausreichte ("Massearmut"). Der Grund dafür wurde in der übermäßigen Ausbreitung der Vorrechte und Sicherungsrechte gesehen. Auch kam es kaum noch zur Erhaltung von Unternehmen durch VergleichsVerf. Misslich war auch die Verteilung des InsR auf zwei Gesetze (KO und VerglO), zu denen später noch die aus dem Recht der DDR hervorgegangene GesO kam.

Die Kommission für InsR hatte den Auftrag, Regelungen zur Beseitigung der Massearmut zu finden, ein leistungsfähiges SanierungsVerf zu entwerfen und die Arbeitnehmerrechte in der Ins zu stärken. Die Diskussion, die den Berichten der Kommission folgte, erhielt – bedingt auch durch den 1982 erfolgten Wechsel der BReg – andere politische Vorzeichen. Die Entwürfe des BMJ wurden mit dem Anspruch vorgelegt, "Marktkonformität" und "Deregulierung" der InsBereinigung durch "Gläubigerautonomie", "Vermögensorientie-

¹ BGBl I S 2866, 2911.

² BT-Drucks 12/7302.

³ BR-Drucks 336/94.

rung" des Verf, "Wettbewerb um die beste Verwertungsart", "Verzicht auf Zwangseingriffe in Vermögensrechte", "Achtung der Investitionsfreiheit" und "Verzicht auf jede Umverteilung" zu erreichen; der **RegE** wurde ganz unter dieses "ordnungspolitische" Leitbild gestellt. Die Entwürfe griffen andererseits auch das Problem der **Verbraucherverschuldung** auf; für überschuldete natürliche Personen wurde ein Verf der **Schuldbefreiung** vorgesehen.

- 7 Im BTag fand der RegE grds Zustimmung. Zur Vereinfachung und Straffung wurde er jedoch erheblich überarbeitet und gekürzt sowie für die VerbraucherIns um ein vorgeschaltetes SchuldenbereinigungsVerf ergänzt.⁵
- 8 Die InsO enthält gegenüber der KO und der VerglO die folgenden wesentlichen Neuerungen:
 - 1. Konkurs und Vergleich sind zu einem **einheitlichen Verf** zusammengeführt, das entweder zur Verwertung der InsMasse und Erlösverteilung oder zu abw Regelungen, namentlich zur Unternehmenserhaltung führen kann (s § 1 S 1 InsO).
 - Der gerichtliche Vergleich ist zu dem Institut des InsPlans ausgebaut worden (§§ 217– 269 InsO). Mit diesem kann die Erhaltung des schuldnerischen Unternehmens, aber auch jede andere Art der InsBereinigung durch MehrheitsBeschl organisiert werden.
 - 3. Die **rechtzeitige Eröffnung des InsVerf** wird durch eine Reihe von Vorschriften gefördert, s zB §§ 18, 26 Abs 1 und Abs 3 InsO sowie die Möglichkeit von Eigenverwaltung und Restschuldbefreiung, §§ 270, 286 InsO.
 - 4. Die Autonomie der Beteiligten ist ausgebaut worden. Die GlVersammlung entscheidet über den Weg zur InsBereinigung (§ 157 InsO) sowie über die Modalitäten der Verwertung (§§ 159 ff InsO) oder einer abw InsBereinigung durch einen InsPlan (§§ 217, 235 InsO). Dem Schu kann die Eigenverwaltung der InsMasse unter Aufsicht überlassen werden (§§ 270 ff InsO).
 - 5. Die **Konkursvorrechte** sind **abgeschafft**; eine Rangfolge gibt es nur noch zulasten von Nebenforderungen und Forderungen aus Sondertatbeständen (s §§ 38, 39 InsO).
 - 6. Die **gesicherten Gl** sind in das InsVerf eingebunden (s §§ 165 ff InsO). Sachen, die unter **Eigentumsvorbehalt** stehen, können wenigstens bis zum "Berichtstermin" nicht herausverlangt werden (§ 107 Abs 2 InsO).
 - 7. **Arbeitnehmerrechte** und InsR sind aufeinander abgestimmt worden (s §§ 120 ff InsO).
 - 8. Das AnfR ist wirksamer ausgestaltet (§§ 129 ff InsO).
 - 9. Für natürliche Personen gibt es die Möglichkeit der **Restschuldbefreiung** (§§ 286 ff InsO).
 - 10. Für natürliche Personen mit keiner selbstständigen Erwerbstätigkeit sind Anreize zur außergerichtlichen Schuldenbereinigung, die Möglichkeit einer gerichtlichen Schuldenbereinigung sowie ein vereinfachtes InsVerf (VerbrInsVerf) geschaffen worden (§§ 304 ff InsO). Das Verfahren wurde allerdings zum 1.7.2014 maßgeblich novelliert (unten Rn 18).
- 9 Außerhalb der InsO sind weitere Neuerungen wesentlich: Die Haftung bei Vermögensübernahme nach § 419 BGB ist abgeschafft (Art 33 Nr 16 EGInsO); der erweiterte Eigentumsvorbehalt in der Form des Konzernvorbehalts ist nichtig (§ 455 BGB); das AnfG ist (in Anlehnung an die InsAnf) neu gefasst (Art 1 EGInsO).
- 10 Die Gesetzesmaterialien sind zusammengestellt und abgedr bei Balz/Landfermann Die neuen Insolvenzgesetze; Kraemer Das neue Insolvenzrecht; Kübler/Prütting Das neue Insolvenzrecht; Schmidt-Räntsch Insolvenzordnung; Uhlenbruck Das neue Insolvenzrecht. Eine ausf Darstellung der Entstehungsgeschichte geben Balz in Balz/Landfermann, S XXIX ff; Hofmann DRiZ 1994, 411.

Thole

⁴ RegE S 73-80.

⁵ Bericht des RAussch, BT-Drucks 12/7302, 151 ff.

Seit ihrer Verkündung (Rn 1) wurde die InsO mehrfach (sogar noch vor ihrem Inkrafttreten) **geändert.**⁶ Durch die **EG-VO Nr 1346/2000 über InsVerf**, in Kraft seit dem 31.5.2002, wurden Vorschriften, welche die InsO ergänzen, für grenzüberschreitende InsFälle innerhalb der EU geschaffen; Kommentierung der VO hier in Kap VI. Das Gesetz zur **Neuregelung des int InsR** v 14.3.2003⁸ hat im Anschluss daran in seinem Art 1 Durchführungsbestimmungen zu der EG-VO (Art 102 §§ 1–11 EGInsO; Kommentierung hier in Kap II) sowie durch Art 2 einen neuen Elften Teil: "Internationales Insolvenzrecht" der InsO (§§ 335–358) geschaffen. Gesetze zur Umsetzung europ Richtlinien führten zu weiteren Änderungen an einzelnen Stellen.⁹

Auch die 16. Wahlperiode des BTags (ab Oktober 2005) wurde intensiv für Änderungen im InsR genutzt. Das "Gesetz zur Vereinfachung des Insolvenzverfahrens" v 13.4.2007¹⁰ ist mit zahlreichen Änderungen und Ergänzungen der VerfRegeln, aber auch mit inhaltlichen Neuerungen am 1.7.2007 in Kraft getreten. Die VerfRegeln erlauben für einfache Fälle ein rein schriftliches Verf (§ 5 InsO) und sie betreffen die Zustellungen und Bekanntmachungen (vor allem §§ 8, 26, 27, 30, 34, 188 InsO) und die Form des Eröffnungsantrags (§ 13 InsO). Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen nur noch elektronisch (§ 9 InsO); deshalb wurde gleichzeitig auch die VO zu öffentlichen Bekanntmachungen in InsVerf im Internet (BGBI I 2002, 677) geändert.¹¹ Die inhaltlichen Veränderungen betreffen die vorläufige Sicherung der InsMasse im EröffnungsVerf gegen Aussonderung und Absonderung (§ 21 InsO), den Neuerwerb des InsSchu zur InsMasse (§ 35 InsO), die Auswahl des InsVerw (§ 56 InsO), die Erfüllung gegenseitiger Verträge (§§ 108, 109 InsO), die InsAnf (§ 138 InsO), die Unternehmensveräußerung vor dem Berichtstermin (§§ 158, 160 InsO) und die Behandlung bestr InsFord (§ 184 InsO). In der InsVV ist die Vergütung des vorl InsVerw neu geregelt worden (§ 11 InsVV).¹²

Erhebliche Unruhe in der Fachwelt löste der "Entwurf eines Gesetzes zum Pfändungsschutz der Altersvorsorge und zur Anpassung des Rechts der Insolvenzanfechtung" aus.¹³ Mit seinem AnfTeil wollte die BReg die InsAnf von Zahlungen des Schu auf öffentlich-rechtliche Forderungen (Steuern, Sozialabgaben) erschweren. Dieser Teil des RegE scheiterte im BTag im Dezember 2007 nach einstimmiger Ablehnung durch den RAussch.¹⁴ Für den **Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung** wurde jedoch anschließend eine Regelung im SGB IV geschaffen, die ihn in der Ins des Arbeitgebers vor der Anf doch schützen soll.¹⁵ Die nicht nur inhaltlich, sondern auch wegen des versteckten Vorgehens der BReg lebhaft kritisierte Regelung wurde unterdessen durch die höchstrichterliche Rspr zu Makulatur, ist aber vom Gesetzgeber noch immer nicht abgeschafft.¹⁶

Thole 3

_

12

⁶ Angaben in der 4. Aufl, Einl Rn 11 f.

⁷ ABIEG Nr L 160 v 30.6.2000.

⁸ BGBl I S 345.

⁹ Gesetz v 8.12.1999 zur Umsetzung der Richtlinie über Zahlungs- und Abrechnungssysteme, BGBI I S 2384; Gesetz v 5.4.2004 zur Umsetzung der Richtlinie über Finanzsicherheiten, BGBI I S 502.

¹⁰ BGBl I S 509.

¹¹ Art 2 InsOVereinfG; dazu Holzer ZIP 2008, 391; zum Übergangsrecht Sternal NZI 2008, 158.

¹² BGBl I 2006 S 3389.

¹³ BT-Drucks 16/886; s dazu 4. Aufl. Einl Rn 14 Fn 12.

¹⁴ BeschlEmpfehlung des RAussch, BT-Drucks 16/3844.

^{15 § 28}e Abs 1 S 2 SGB IV idF des Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze v 22.12.2007, BGBI I S 3024.

¹⁶ Su § 129 Rn 5 sowie 5. Aufl Einl Rn 13; Weiland DZWIR 2011, 224, 226-229.

- Wichtige Änderungen der InsO insb zu den InsAntragspflichten der Organe von juristischen Personen (§ 15a InsO) sowie der Besicherung und der Rückgewähr von Gesellschafterdarlehen (§§ 19, 39, 44a, 135, 143 InsO) enthält Art 9 des Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG) v 28.10.2008. 17 Hinzuweisen ist auch auf das Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (**GKV-OrgWG**) v 15.12.2008. ¹⁸ Durch dessen Art 1 Nr 7 wurde § 171b SGB V dahin neu gefasst, dass ab 1.1.2010 § 12 Abs 1 Nr 2 InsO auf Krankenkassen keine Anwendung findet und die InsO grds auch für eine Krankenkasse gilt. Die durch Art 1 Nr 8 dieses Gesetzes eingeführten §§ 171c–171f SGB V befreien die Länder ab 1.1.2009 von einer Haftung nach § 12 Abs 2 InsO für die Ansprüche der Beschäftigten von Krankenkassen auf Leistungen der Altersversorgung und auf InsGeld (§ 171c SGB V), regeln die Haftung des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen im InsFall einer Krankenkasse (§ 171d SGB V) und die Bildung von Deckungskapital für bestimmte Versorgungszusagen und für Beihilfeverpflichtungen (§ 171e SGB V). Nach dem durch Art 1 Nr 9 des Gesetzes eingefügten § 171f SGB V gelten die §§ 171b-171e SGB V für die Verbände der Krankenkassen entspr. 19 Von Bedeutung für die InsO (§ 36 InsO) ist ferner das gem seinem Art 10 Abs 1 überwiegend am 1.7.2010 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Kontenpfändungsschutzes v 7.7.2009²⁰ mit der Einf des Pfändungsschutzkontos (§ 850k ZPO nF). In seinem Art 3 passte es den Wortlaut von § 36 Abs 1 S 2 InsO an die neue Paragraphenfolge der ZPO an (§ 8501 ZPO statt bisher § 8501 ZPO). Durch Art 4 Nr 6 des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung v 29.7.2009²¹ wurden § 26 Abs 2 und § 98 Abs 3 S 1 InsO an die durch dieses Gesetz eingeführten Vorschriften der ZPO angepasst. Durch Art 8 Nr 7 des Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht v 29.7.2009²² wurden § 21 Abs 2 S 2, § 96 Abs 2, §116 S 3 und §147 S 2 InsO dem Wortlaut der neuen §§675b ff BGB angeglichen. Durch das Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen v 24.9.2009²³ wurde § 19 Abs 2 InsO idF v Art 5 des Gesetzes zur Umsetzung eines Maßnahmepakets zur Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz – FMStG) v 17.10.2008²⁴ bis zum Ablauf des 31.12.2013 verlängert (und schließlich entfristet, unten Rn 17)
- Der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung und Vereinfachung der Aufsicht in Ins-Verf (GAVI)²⁵ und der Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der GlRechte sowie zur Regelung der InsFestigkeit von Lizenzen²⁶ unterfielen der Diskontinuität.
- In der 17. Wahlperiode des BTags (ab Oktober 2009) wurden durch Art 2 des Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie v 9.11.2010²⁷ § 21 Abs 2, § 96 Abs 2, § 166 Abs 3 Nr 1 und § 223 Abs 1 Nr 1 InsO den in Art 1 des Gesetzes vorgenommenen Änderungen des KWG angepasst. Durch Art 3 Haushaltsbegleit-

4 Thole

BGBl I S 2026; dazu BT-Drucks 16/6140 und 16/9737. 17

¹⁸ BGBl I S 2426.

¹⁹ Krit Lundberg/Sänger ZInsO 2012, 1556 ff.

²⁰ BGBl I S 1707.

²¹ BGBl I S 2258.

²² BGBl I S 2355.

²³ BGBl I S 3151.

²⁴ BGBl I S 1982.

²⁵ BR-Drucks 566/07 (abgedr in KTS 2007, 535); BT-Drucks 16/7251 (abgedr in ZVI 2008, 124).

²⁶ BT-Drucks 16/7416 (abgedr in ZVI 2008, 129).

²⁷ BGBl I S 1592.

gesetz 2011 (HBeglG 2011) v 9.12.2010²⁸ wurden §14 Abs 1 InsO zwei neue Sätze sowie ein Abs 3 angefügt²⁹ und §55 InsO um einen Abs 4 ergänzt.³⁰ Nach dem durch Art 4 HBeglG 2011 in das EGInsO eingefügten Art 103e sind auf vor dem 1.1.2011 beantragte InsVerf die bis dahin geltenden Vorschriften anzuwenden. Das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verlährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz) v 9.12.2010³¹ hat in Art 1 das Gesetz zur Reorganisation von Kreditinstituten (Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz - KredReorgG) ins Leben gerufen, das die Sanierung oder Reorganisation von Kreditinstituten unter Einschaltung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und eines Sanierungs- oder Reorganisationsberaters in einem Verf vor dem OLG außerhalb der InsO bezweckt. Durch Art 2 des Gesetzes zur Änderung des § 522 der Zivilprozessordnung vom 21.10.2011³² wurde § 7 InsO aufgehoben. Das hat zur Folge, dass RechtsBeschw gegen Entsch über sofortige Beschw in InsSachen in entspr Anwendung von § 574 Abs 1 Nr 2 ZPO nur noch bei Zulassung durch das BeschwGer statthaft sind. Durch Art 4 Nr 1 dieses Gesetzes wurde Art 102 § 7 EGInsO um einen S 2 ergänzt; danach gelten die §§ 574-577 ZPO entspr. Durch Art 4 Nr 2 wurde die Übergangsvorschrift Art 103f in das EGInsO eingefügt.

Bedeutende und in ihren Auswirkungen noch nicht abzusehende Änderungen insb der InsO hat das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen v 7.12.2011³³ – das sog ESUG - gebracht, das nach seinem Art 10 überwiegend am 1.3.2012 in Kraft getreten ist. Es soll vor allem - nicht zuletzt mit der in dem neuen § 225a InsO vorgesehen Möglichkeit eines Debt-Equity-Swaps (Abs 2) - zu einer Verbesserung des InsPlanVerf und durch die Stärkung der Eigenverwaltung sowie die Einführung eines "Schutzschirms" (§ 270b InsO) zu einer möglichst frühzeitig angestrebten Restrukturierung in einem InsVerf führen.34 Dabei werden die Gl durch die Beteiligung des ebenfalls neu eingeführten vorl **GlAusschusses** (§ 22a InsO) stärker in die Entsch über die Eigenverwaltung eingebunden.³⁵ Auch bei der Bestellung des InsVerw ist dem vorl GlAusschuss mit dem neuen § 56a InsO eine nicht unwesentliche Rolle zugewiesen, die freilich die Unabhängigkeit des InsVerw nicht beeinträchtigen darf.36 In dem neuen § 26a InsO und in Art 2 ESUG finden sich Regelungen über die Festsetzung der Vergütung des vorl InsVerw und - in Ergänzung von §17 InsVV - über die Höhe der Vergütung der Mitglieder des vorl GlAusschusses. Art 4, 5 und 6 ESUG regeln Änderungen von GVG, RpflG und ZVG. Art 7 ESUG enthält das wichtige Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz - InsStatG), das gem Art 10 ESUG am 1.1.2013 in Kraft trat und nach der Übergangsregelung in §6 nach dem 31.12.2008 eröffnete InsVerf erfasst.³⁷ Auswirkungen auf das InsVerf hat auch das Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess und zur Änderung anderer

Thole 5

17

²⁸ BGBl I S 1885.

²⁹ Dazu krit Marotzke ZInsO 2011, 841 mwN; Gundlach/Rautmann NZI 2011, 315.

³⁰ Dazu eingehend Kahlert ZIP 2011, 401; Heinze ZInsO 2011, 603; Onusseit ZInsO 2011, 641.

³¹ BGBl I S 1900; vgl F Müller KTS 2011, 1; Wolfers/Voland WM 2011, 1159.

³² BGBl I S 2082.

³³ BGBl I S 2582. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks 17/5712) mit den Beschlussempfehlungen des 6. (Rechts-) Ausschusses (BT-Drucks 17/7511) ist abgedr in Beil 2 zu ZIP 44/2011.

³⁴ Graf-Schlicker ZInsO 2013, 1765.

³⁵ HambKomm/Fiebig Vorb zu §§ 270 ff Rn 7.

³⁶ Graf-Schlicker ZInsO 2013, 1766.

³⁷ Dazu Heyer NZI 2012, 945 ff.

Vorschriften v 5.12.2012.³⁸ Insb enthält dieses Gesetz in Art 4 Änderungen des RpflG,³⁹ die in Nr 1 Buchst b und Nr 7 das AusführungsG zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag und in Nr 2 die Rechtsbelehrung bei Entsch des RPflegers betreffen. Durch den am 12.12.2012 in Kraft getretenen Art 18 wurde Art 6 Abs 3 FMStG aufgehoben mit der Folge, dass § 19 Abs 2 InsO nunmehr unbefristet gilt.⁴⁰

- Von erheblicher Bedeutung ist das Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte v 15.7.2013,41 das nach seinem Art 9 überwiegend am 1.7.2014 in Kraft tritt. Es ändert vor allem die Dauer des Restschuldbefreiungsverfahrens (§§ 286-303 InsO) und verkürzt sie grds auf drei Jahre, wenn der Schu die Kosten des Verf berichtigt hat und dem InsVerw oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der InsGl in Höhe von mindestens 35 Prozent ermöglicht, oder - falls dieser Prozentsatz nicht erreicht wird - auf fünf Jahre nach VerfKostenberichtigung (Art 1 Nr 30 [§ 300 Abs 1 nF]). Wegen der mit dem Prozentsatz von 35 % verbundenen Unsicherheiten ist in Art 6 Nr 3 (Art 107 EGInsO neu) eine Evaluation bis zu 30.6.2018 vorgesehen. Das Gesetz schafft in Art 1 Nr 38 das vereinfachte InsVerf (§§ 312–314 InsO) ab. Anfechtungsberechtigt im VerbraucherInsVerf ist ab 1.7.2014 nur noch der InsVerw, nicht mehr jeder oder ein bestimmter InsGl oder der Treuhänder. Das Gesetz hebt in Art 1 Nr 15 den §114 InsO auf. Es enthält in Art 1 Nr 4 und 5 ferner Änderungen von §4c Nr 4, §5 Abs 2 InsO, in Art 1 Nr 6 Änderungen über die Festsetzung der Vergütung des vorl InsVerw (§ 26a InsO) und in Art 1 Nr 12 über die Höhe seiner Vergütung (§ 63 Abs 3 neu InsO). In Art 1 Nr 13 wird durch Ergänzung des § 65 InsO die Ermächtigung des Bundesministeriums der Justiz ausdrücklich auf den vorl InsVerw erstreckt. Art 5 ändert die InsVV durch Nr 1 in § 3, durch Nr 3 in § 11 - und kehrt hier im Grundsatz zu der ursprünglichen Rspr des BGH zurück⁴² – sowie durch Nr 4 in § 13 (Ermäßigung des der Vergütung des InsVerw im VerbraucherInsVerf bei Erstellung der Unterlagen nach § 305 Abs 1 Nr 3 InsO von einer geeigneten Person oder Stelle). Von Einfluss auf das InsR ist auch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts v 31.8.2013,43 das nach seinem Art 20 am 1.1.2014 in Kraft getreten ist und durch dessen Art 6 die Vorschrift des § 4b InsO an die neue Rechtslage in §§ 115, 120 und 120a ZPO angepasst wurde.
- 19 Für die 18. Wahlperiode des BTag steht vor allem ein KonzernInsR auf dem Programm.⁴⁴ Die Bundesregierung hat unter dem Datum des 30.1.2014 nach einem noch in der 17. Wahlperiode vorgestellten DiskE⁴⁵ und dem GEntwurf für ein KonzernInsR⁴⁶ den Entwurf eines G zur Erleichterung und Bewältigung von Konzerninsolvenzen beschlossen.⁴⁷

6 Thole

³⁸ BGBl I S 2418; dazu Zipperer NZI 2013, 865 ff.

³⁹ Bekanntmachung der Neufassung des Rechtspflegergesetzes v 14.4.2013, BGBl I S 778, aufgrund der Erlaubnis in Art 20 des G v 5.12.2012.

⁴⁰ Dazu ZInsO 2012, 2288 f.

⁴¹ BGBl I S 2379; dazu Graf-Schlicker ZInsO 2013, 1767 f.

⁴² BGHZ 146, 165 (Beschl v 14.12.2000 – IX ZB 105/00).

⁴³ BGBl I S 3533.

⁴⁴ Vgl Graf-Schlicker ZInsO 2013, 1768 f.

⁴⁵ Www.brak.de/w/files/newsletter_archiv/berlin/2013/nab_04_2013_disse_konzerninsolvz.pdf; abgedruckt in Beil 1 zu ZIP 2/2013. Dazu Leutheusser-Schnarrenberger ZIP 2013, 97, 98, 100– 102; Zipperer ZIP 2013, 1007 ff; Pleister ZIP 2013, 1013 ff; Sladek/Heffner/Graf Brockdorff/ Vallender Insolvenzrecht 2013/2014, 3. Aufl 2013, S 303 ff.

⁴⁶ BR-Drucks 663/13, BR-Drucks 663/1/13 und BR-Drucks 663/13 (Beschluss). Der Normtext von BR-Drucks 663/13 ist abgedr in KTS 2013, 339 ff, die Begr in Beil 4 zu ZIP 37/2013. Dazu Siemon NZI 2014, 55 ff; Verhoeven ZInsO 2014, 217 ff.

⁴⁷ BT-Drucks 18/407. Die Einl und der Normtext sind abgedr in ZInsO 2014, 286 ff.

Die Behandlung des Entwurfs ist jedoch ins Stocken geraten; dies hat ua auch mit der parallel verfolgten und heftig umstrittenen Reform der Insolvenzanfechtung (Rn 20) zu tun. Auch im internationalen und im europäischen Bereich ist die KonzernIns zum Thema geworden. Der europäische Verordnungsgeber hat am 5.6.2015 eine umfassende Neufassung der EuInsVO (VO 848/2015) beschlossen, die gem ihrem Art 92 S 2 im Wesentlichen zum 26.6.2017 in Kraft treten wird. Die Neufassung führt nach deutschen Vorschlägen eigene Regelungen zur KonzernIns ein. Darüber hinaus beinhaltet die Reform ua maßgebliche Änderungen im Bereich des Sekundärinsolvenzverfahrens sowie Vorschriften zur Einrichtung eines Europäischen Insolvenzregisters.

In Deutschland ist darüber hinaus trotz massiver Kritik von Wissenschaft und Praxis eine **Reform der Insolvenzanfechtung** zu erwarten. Die Bundesregierung hat am 16.10.2015 einen RegE eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz vorgelegt. Der Bundesrat hat dazu am 27.11.2015 Stellung genommen. Die Bundesregierung hat dazu eine Gegenäußerung abgegeben. Mesentlichen geht es um eine Einschränkung der Anfechtung nach § 131 InsO bei Vollstreckungsmaßnahmen, eine Beschneidung der Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) und eine Erweiterung bzw legislatorische Klarstellung des Anwendungsbereichs des Bargeschäftsprivilegs (§ 142 InsO). Dem Vernehmen nach soll das Gesetz im Sommer 2016 verabschiedet werden. Einzelheiten sind bei den einzelnen Vorschriften erläutert. Die weiteren Entwicklungen im Hinblick auf das Anfechtungs- und Konzerninsolvenzrecht sind unter dem Link www.cfmueller.de/Insolvenzordnung in der Rubrik "Produktservice" dargestellt.

Thole 7

20

⁴⁸ Vgl Eidenmüller/Frobenius in Beil 3 zu ZIP 22/2013; Graf-Schlicker ZInsO 2013, 1768 f.

⁴⁹ ABIEU Nr L 141/19 v 5.6.2015.

⁵⁰ Ausf Vallender ZIP 2015, 1513. Zu der Vorgeschichte vgl. den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr 1346/2000 des Rates über Insolvenzverfahren v 12.12.2012 COM(2012) 744 final, 2012/0360 (COD), abgedr in KTS 2013, 201 ff, 212 ff. Dazu auch Thole/Swierczok ZIP 2013, 550 ff; Brünkmans ZInsO 2013, 797; Pannen ZInsO 2014, 222 ff; Piekenbrock ZIP 2014, 250 ff.

⁵¹ BR-Drucks 495/15 (Grunddrucksache).

⁵² BR-Drucks 495/15 (Beschluss).

⁵³ Gegenäußerung der BReg v 16.12.2015, BT-Drucks 18/7054.